

# **Statuten des Vereins**

## **AUSTRIA PUDEL UNION (APU)**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

(1) Der Verein führt den Namen „Austria Pudel Union (APU)“

(1.1) Beiname:

Der Verein kann zur näheren Beschreibung seines Zwecks oder zur Öffentlichkeitsarbeit den Zusatz „Verein zur Erhaltung des Pudels in all seinen Farben“ verwenden. Dieser Zusatz ist nicht Bestandteil des offiziellen Vereinsnamens, sondern dient lediglich der Information.

(2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf das Bundesgebiet Österreich.

(3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

### **§ 2: Zweck**

Der Verein, ein gemeinnütziger Freizeitverein, bezweckt:

(1) Die Betreuung von Zucht und Aufzucht der Rasse Pudel in all seinen ein- und mehrfarbigen Varietäten und Größen.

(2) Das Zusammenwirken aller Mitglieder im Vereinsgeschehen

(3) Die Pflege des Vereinslebens

(4) Die Vertiefung der Mensch-Tier-Beziehung, insbesondere im Hinblick auf den Pudel, und er setzt wertvolle Impulse im Zusammenleben zwischen Menschen und Tieren durch die Weitergabe von Wissen

(5) Die Organisation und Durchführung von Freizeit- und Sportveranstaltungen mit Pudeln

(6) Die Unterstützung und Hilfeleistung von Pudelbesitzern in schwierigen Situationen durch die Einrichtung der Österreichischen Pudel Hilfe (ÖPH)

a) Die ÖPH ist jene Gruppe im Verein, die sich um alle Belange im Zusammenhang mit der Vermittlung, Pflege bzw. Fixplätzen von Pudeln bemüht.

b) Die ÖPH tritt in Aktion, wenn Aufgrund der geänderten Lebenssituationen der Halter wie z.B.

- Tod
- schwere Krankheit oder
- finanzielle Notlage

Unterstützung benötigt wird.

- c) Die Aufgaben umfassen:
  - Vermittlung von Pflegeplätzen
  - Vermittlung von Fixplätzen
  - tierärztliche Unterstützung
  - Unterstützung mit Futter und Zubehör
- d) Der ÖPH untersteht in allen Belangen dem Vorstand.

### **§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen
  - a) Organisation und Durchführung gemeinsamer Freizeitaktivitäten von Mensch und Tier
  - b) Rat und Hilfe bei Fragen rund um den Pudel
  - c) Die vereinsinterne Erfassung von Zucht- und Gesundheitsdaten. Die Erfassung erfolgt ausschließlich in Form eines internen vereinsbezogenen Registers, das nur der Dokumentation innerhalb des Vereins dient. Dieses interne Register hat keinen ÖKV- oder FCI-Status und begründet keinerlei Ansprüche gegenüber dem ÖKV, der FCI oder anderen kynologischen Organisationen.
  - d) Der Verein stellt keine Zuchtpapiere aus. Der Verein ist derzeit nicht berechtigt und verpflichtet sich daher ausdrücklich, keinerlei ÖKV- oder FCI-gültige Ahnentafeln, Zuchtbestätigungen, Abstammungsnachweise, Eintragungsbestätigungen oder sonstige Zuchtpapiere auszustellen. Der Verein stellt auch keine vereinsinternen Dokumente aus, die mit offiziellen ÖKV-/FCI-Papieren verwechselt werden können. Die Ausstellung von Zuchtpapieren erfolgt erst, wenn eine formelle Anerkennung durch den Österreichischen Kynologenverband (ÖKV) vorliegt. Langfristiges Ziel des Vereins ist die Erfüllung aller Voraussetzungen für eine zukünftige ÖKV-Anerkennung.
  - e) Verschiedene Fortbildungsveranstaltungen
  - f) Verbesserung des Images der Rasse Pudel
  - g) Förderung von Mitgliederaktivitäten – Vereinstreffen
  - h) Förderung der Ausbildung von Begleit- und Sporthunden zur Förderung der körperlichen Ertüchtigung
  - i) Förderung des Gedankenaustausches zwischen Pudelbesitzern
  - j) Bereitstellung geeigneter (auch vorübergehender) Unterstützung für Hunde und Hundehalter im Rahmen der Österreichischen Pudel Hilfe.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch
  - a) Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge und sonstige Gebühren
  - b) Spenden, Förderungen
  - c) Einnahmen aus Veranstaltungen
  - d) Erbschaften, Schenkungen
  - e) Sponsoring
  - f) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in den Satzungen angeführten Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins sind an den Einnahmen des Vereins nicht

beteiligt; sie dürfen keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, ausgenommen Aufwands- und Spesenersatz, erhalten. Von den Mitgliedern einbezahlte Beiträge oder getätigte Einlagen sind ausschließliches Eigentum des Vereins. Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins besitzen Mitglieder keinen Auseinandersetzungsanspruch.

## **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

### **(1) Ordentliches Mitglied**

Sind natürliche Personen, die die Vereinsarbeit aktiv unterstützen.

#### **(1.1) Anschlussmitglied**

Sind natürliche Personen, die mit einem ordentlichen Mitglied in einem gemeinsamen Haushalt leben (ermäßigter Mitgliedsbeitrag).

#### **(1.2) Jugendmitglied**

Sind natürliche Personen bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres (ermäßigter Mitgliedsbeitrag).

### **(2) Außerordentliches Mitglied**

Sind Personen oder Institutionen, die den Verein finanziell fördern.

### **(3) Ehrenmitglieder**

Sind Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

## **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

(2) Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die Vereinsgründer, im Fall eines bereits bestellten Vorstands durch diesen. Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

(3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.

(2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember erfolgen. Er muss dem Vorstand bis zum 30. November schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe oder das Datum des E-Mail Eingangs maßgeblich.

- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

## **§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern, sofern sie das gesetzliche Wahl-Alter erreicht haben und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhrung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten, die Zuchtordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünftlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Alle Mitglieder, die die Absicht haben sich züchterisch zu betätigen, sind verpflichtet sich über die jeweilige Zuchtordnung zu informieren.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

## § 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins, die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet 1-mal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
  - a) Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
  - b) schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
  - c) Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
  - d) Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
  - e) Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten)innen sechs Wochen statt.
- (3) Der Termin der ordentlichen als auch außerordentlichen Generalversammlung wird 6 Wochen zuvor bekannt geben.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens vier Wochen vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich per Post oder mittels E-Mail einzureichen.
- (5) Die schriftliche Einladung zur Generalversammlung, einschließlich der Tagesordnung, wird zwei Wochen vor der Generalversammlung an alle Mitglieder per Post oder E-Mail versandt.
- (6) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zu den Tagesordnungspunkten und von der Generalversammlung genehmigten Dringlichkeitsanträgen gefasst werden.
- (7) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder, sofern sie das gesetzliche Wahl-Alter erreicht haben und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.
- (8) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (9) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.

## § 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- b) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- c) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte der Mitglieder des Vorstandes
- d) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- e) Entlastung des Kassiers und des Vorstandes;
- f) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- g) Wahl der Rechnungsprüfer
- h) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- i) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- k) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

Ad f+g: entfällt in den Jahren ohne Wahl

## § 11: Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

Präsident/in,  
Vizepräsident/in,  
Schriftführer/in - Stellvertreter/in  
Kassier/in – Stellvertreter/in  
Zuchtwart/in

(1.1) Beirat

Der Vorstand kann optional bis zu 4 Beiräte kooptieren.

Die Beiräte haben eine beratende Tätigkeit und unterstützen den Vorstand, ohne Stimmrecht in der Vorstandssitzung.

(2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(3) Die Funktionsdauer des Vorstands beträgt vier Jahre. Erfolgt die Neuwahl nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf, so läuft sie bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

- (4) Der Vorstand wird vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrer/ihrer Stellvertreter/in, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch diese/r auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw Vorstandsmitglieds in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12: Aufgaben des Vorstands**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung
- (2) Erstellung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten
- (4) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
- (5) Verwaltung des Vereinsvermögens
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern;

- (7) Verleihung von Vereinsauszeichnungen
- (8) Die Ernennung von Sektionsleitern/innen
- (9) Die Herausgabe einer einheitlichen Zuchtordnung (ZO)
- (10) Die Überwachung der Zucht im Sinne der Zuchtordnung (ZO) und des jeweils geltenden Tierschutzgesetzes

### **§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Der/die Präsident/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt den/die Präsident/in bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- (2) Der/die Präsident/in vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Präsidenten/der Präsidentin und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Präsidenten/der Präsidentin und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (5) Der/die Präsident/in führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstands.
- (7) Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- (8) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Präsidenten/der Präsidentin, des Schriftführers/der Schriftführerin oder des Kassiers/der Kassierin ihre Stellvertreter/innen.
- (9) Dem/der Zuchtwart/in obliegt die fachliche Verantwortung für die Einhaltung der Zuchtordnung sowie die zentrale Koordination zuchtbezogener Aufgaben wie Anträge, Meldungen, Listenführungen und Ausstellung von Ahnentafeln.  
Der/die Zuchtwart/in sorgt für die zeitnahe Weiterleitung aller relevanten Unterlagen und Eintragungen und kann Aufgaben im Rahmen dieser Funktion an geeignete Personen delegieren, sofern dies im Einklang mit den Vereinsrichtlinien erfolgt und die ordnungsgemäße Durchführung gewährleistet bleibt.



## **§ 14: Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verein bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

## **§ 15: Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits zwei Mitglieder des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein fünftes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

## **§ 16: Freiwillige Auflösung des Vereins**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.